

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 9. Mai 2003

Teil II

238. Verordnung: Befristete Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr

238. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die befristete Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2002 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 160/2002, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Sommerfremdenverkehr wird ein Kontingent in der Höhe von 6 560 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt, das auf die nachstehenden Bundesländer wie folgt aufgeteilt wird:

Burgenland:	430, davon 10 für Schaustellerbetriebe
Kärnten:	360
Niederösterreich:	410, davon 60 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich:	780, davon 30 für Schaustellerbetriebe
Salzburg:	1 000, davon 6 für Schaustellerbetriebe
Steiermark:	475, davon 50 für Schaustellerbetriebe
Tirol:	2 400
Vorarlberg:	405
Wien:	300, davon 100 für Schaustellerbetriebe

§ 2. Im Rahmen der genannten Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung erteilt werden. Ihre Geltungsdauer darf sechs Monate nicht überschreiten und nicht nach dem 31. Oktober 2003 enden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.

Bartenstein